## Fraktion DIE LINKE.



Titel der Drucksache:

Umsetzung kommunalrechtlicher Vorgaben -Stadtratsbeschlüsse über Gebühren und Entgelte auch bei städtischen Unternehmen und deren Beteiligungen

Drucksache	1542/22		
Stadtrat	Entscheidungsvorlage		
Stautiat	öffentlich		

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	14.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.09.2022	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Tagesordnung beschließt der Stadtrat auf Grundlage § 26 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 74 Abs. 2 ThürKO:

01

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis spätestens 31.12.2022 Vorschläge und Entwürfe für die eventuell notwendige Anpassung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und der Gesellschafterverträge der städtischen Beteiligungen zur Umsetzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates für die Festsetzung von Gebühren und Entgelten nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 i. V.m. § 74 Abs. 2 ThürKO auch in den städtischen Beteiligungen vor. In den Vorschlägen sind auch Verfahrensschritte zur Umsetzung des Weisungsrechtes des Stadtrates an städtische Vertreter in den Unternehmensgremien nach § 74 Abs. 3 ThürKO vorzuschlagen.

02

Der Oberbürgermeister informiert bis zu 31.12.2022 den Stadtrat, ob zur Umsetzung der Regelung in BP 01 auch die Satzungen der kommunalen Eigenbetriebe angepasst werden müssen.

06.09.2022, gez. i. A.

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling	Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen	Nein	Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt		
<b>↓</b>		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt	Nein [	Ja	Gesamtkosten		EUR		
		$\downarrow$					
		2022	2023	2024	2025		
Verwaltungshaushalt Einnahmen		EUR	EUR	EUR	EUR		
Verwaltungshaushalt Ausgaben		EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Einnahmen		EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Ausgaben		EUR	EUR	EUR	EUR		
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung Ja X	Nein						
Anlagenverzeichnis							

## Sachverhalt

## Begründung:

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 i. V .m. § 74 Abs. 2 ThürKO ist ausschließlich der Stadtrat für die Festsetzung von Gebühren und Entgelten zuständig und zwar auch in Unternehmen, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist. Dies begründet die Bestätigung aller Entgelte und Gebühren in den städtischen Unternehmen und deren Beteiligungen, an der die Stadt mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, ausschließlich durch den Stadtrat. Eine Übertragung auf Ausschüsse ist gesetzlich ausgeschlossen. Selbst der Landesrechnungshof hat in einem Prüfungsbericht zur überörtlichen Kommunalprüfung die Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Norm angemahnt. Der Oberbürgermeister vertritt bisher die Rechtsauffassung, dass die Vorgabe des§ 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO nur für unmittelbare Beteiligungen nicht aber für mittelbare Beteiligungen gilt. In Anwendung von § 74 Abs. 2 ThürKO ist diese Rechtsauslegung durch den Oberbürgermeister nicht überzeugend. § 74 Abs. 2 ThürKO regelt, dass die Stadt nur mittelbare Beteiligungen eingehen darf, wenn sie sichert, dass in diesen Unternehmen der mittelbaren Beteiligungen die gesetzlichen Bestimmungen gelten wie für sie selbst (Grundsatz: keine Flucht ins Privatrecht, mit dem Ziel der Umgehung öffentlich-rechtlicher Vorgaben). Die Stadt muss also auch in den Unternehmen der mittelbaren Beteiligung sichern, dass § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO gilt. Aufsichtsräte in den kommunalen Unternehmen, die durch den

DA 1.15 Drucksache : **1542/22** Seite 2 von 3

Stadtrat entsendet wurden, haben den Rechtsstatus eines imperativen Mandates, sind also bei Haftungsfreistellung an Weisungen des Stadtrates gebunden. Der Stadtrat kann dieses Weisungsrecht aber nur ausüben, wenn verfahrenstechnisch die Stadtratsbeteiligung für die Entscheidungen der Unternehmensgremien geregelt wird. Das Agieren des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Stadt fällt nicht unter die laufende Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO. Demnach ist der Oberbürgermeister verpflichtet, bei bedeutsamen Entscheidungen in den Gremien der städtischen Unternehmen, in der er die Stadt als gesetzlicher Vertreter vertritt, ebenfalls vorher eine Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses einzuholen. An diese Entscheidung ist er als gesetzlicher Vertreter der Stadt gebunden. Zum Weisungsrecht: siehe § 74 Abs. 3 Satz 2 ThürKO. Mit dem Beschluss wird sichergestellt, dass nunmehr die Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung, die 2002 durch den Landtag im Gesetz neu normiert wurden, nach 20 Jahren auch endlich in Erfurt zur Anwendung kommen.

Drucksache: **1542/22** Seite 3 von 3